

86. Wie stellt sich das Verhältnis der für einen entstandenen Schaden verantwortlichen mehreren Personen zueinander, wenn die eine nach § 833 B.G.B., die andere nach § 1 des Haftpflichtgesetzes zum Erfasse des Schadens verpflichtet ist?

B.G.B. § 840 Abs. 3.

Haftpflichtgesetz § 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1904 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn
(Beil.) w. R. (RL). Rep. VI. 425/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 13. November 1900 stand das Fuhrwerk des Klägers in Berlin auf der Straße nicht weit von dem Gleise der von der Beklagten betriebenen Straßenbahn. Als der Kutscher des Klägers das Pferd absträngte, drängte dieses plötzlich zur Seite. Dadurch kam es, daß ein Straßenbahnwagen gegen das Pferd anfuhr. Bei diesem Zusammenstoße erlitt der Kläger Verletzungen, für die er von der Beklagten Entschädigung forderte.

Das Landgericht wies die Klage ab, und das Berufungsgericht hielt die Abweisung aufrecht, soweit der Kläger Erfas für die Be-

Schädigung seiner Kleider und seines Pferdes forderte; im übrigen aber erkannte es durch Zwischenurteil abändernd dahin: „der Anspruch des Klägers wird im Umfange des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 18. August 1896 dem Grunde nach für berechtigt erklärt“.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision stützt einen . . . Angriff gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes auf den Umstand, daß der Unfall zugleich durch das störrische, unfolgsame Verhalten des Tieres verursacht ist. Sie hat in dieser Beziehung ausgeführt: der Berufsrichter habe rechtsirrtümlich nicht in Betracht gezogen, daß, weil der Schaden zugleich durch das vom Kläger gehaltene Tier verursacht sei, der Kläger selbst nach § 833 B.G.B. für den Schaden verantwortlich sei. Seien aber beide Parteien nebeneinander zum Ersatze desselben Schadens verpflichtet, so seien sie nach § 421 B.G.B. Gesamtschuldner, und der Kläger könne nach § 426 B.G.B. von der Beklagten nicht mehr als die Hälfte des Schadens fordern. Die Verurteilung zum Ersatze des ganzen Schadens sei demnach ungerechtfertigt. Die Ausnahmevorschrift des § 840 Abs. 3 B.G.B. stehe dieser Rüge nicht entgegen; zunächst deswegen nicht, weil unter den dort genannten Dritten, die den aus den §§ 833—838 B.G.B. haftenden Personen gegenübergestellt würden, lediglich die in Abs. 1 genannten, aus unerlaubter Handlung haftenden Personen verstanden werden dürften. Zu diesen gehöre die Beklagte nicht, deren Ersatzpflicht ausschließlich auf § 1 des Haftpflichtgesetzes beruhe. Wolle man aber das nicht gelten lassen, so müsse man doch dem nach § 1 Haftenden das gleiche Vorrecht zugestehen, wie anderen, die ohne eigenes Verschulden ersatzpflichtig seien, also den Abs. 3 dahin auslegen, daß seine Vorschrift, die ausdrücklich nur für die Fälle der §§ 833—838 gegeben sei, auch auf den gleichartigen Fall des § 1 des Haftpflichtgesetzes anwendbar sei.

Diese Ausführung steht in ihrem ersten Teile in Widerspruch mit dem Urteile des erkennenden Senats vom 24. November 1902 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 53 S. 114), an dessen Rechtsauffassung festgehalten wird. Wie dort näher dargelegt ist, hat der in Abs. 1 des § 840 gebrauchte Ausdruck „unerlaubte Handlungen“ die gleiche weitere Bedeutung, wie in der Überschrift des 25. Titels

des Bürgerlichen Gesetzbuchs, und umfaßt, ebenso wie die Fälle der §§ 833—838, auch den Fall der Haftung nach § 1 des Haftpflichtgesetzes. Daraus ergibt sich dann die in jenem Urteile bereits gezogene Folge, daß der Haftpflichtige den in Abs. 3 genannten Dritten zuzuzählen ist, sofern nicht die Ausnahme, die dort zugunsten der nach §§ 833—838 haftenden Personen getroffen wird, auf ihn auszubehnen ist. Die Revision hat das in dem letzten Teile ihrer obigen Ausführung geltend gemacht, und wäre ihr beizustimmen, so würde die Beklagte allerdings nur zum Erfatze des halben Schadens verurteilt werden können. Denn in diesem Falle würden die Parteien, weil jeder von ihnen das Ausnahmerecht des Abs. 3 zusteht, in gleichem Umfange für den Schaden haftbar sein, die Regel des § 840 Abs. 1 also wieder Platz greifen. Die von der Revision vertretene Auslegung des § 840 Abs. 3 hat jedoch nicht als richtig anerkannt werden können.

Der Anwendung einer im Bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochenen allgemeinen Rechtsregel auf das neben ihm in Kraft gebliebene Haftpflichtgesetz steht allerdings ein grundsätzliches Bedenken nicht entgegen, wie das vom Reichsgericht bezüglich des § 254 B.G.B. bereits anerkannt worden ist. Aber der Abs. 3 enthält nicht einen allgemeinen Rechtsatz, und die dort ausdrücklich angeführten Fälle sind nicht nur als die Regelfälle seiner Anwendung hingestellt. Das ergibt sich daraus, daß die Fälle der §§ 833—838 keineswegs unter sich gleichartig sind. Neben Bestimmungen, die eine reine Kaufhaftung begründen, stehen andere, wo gegenüber der gesetzlichen Vermutung eines Verschuldens Entlastungsbeweise nach der einen oder anderen Richtung zugelassen werden. Diese Verschiedenheiten machen es unzulässig, in der für bestimmte Tatbestände getroffenen Vorschrift eine allgemeine Rechtsregel, und nicht eine Ausnahmerechtsbestimmung zu finden, die als solche eine analoge Ausdehnung auf ähnliche Fälle nicht zuläßt. Es kommt für den § 1 des Haftpflichtgesetzes noch hinzu, daß dieser, sowohl was den Umfang der Ersatzpflicht anlangt, als auch bezüglich der Gründe für deren Ausschließung gegenüber den Fällen der §§ 833—838 eine Sonderstellung einnimmt, die es erklärlich macht, daß bei der Anpassung des Haftpflichtgesetzes an das Bürgerliche Gesetzbuch durch Art. 42 des Einführungsgesetzes die Vorschrift des § 840 Abs. 3 unberücksichtigt geblieben ist.

Das Berufungsgericht hat hiernach ohne Rechtsirrtum die Beklagte im Verhältnis zum Kläger als allein ersatzpflichtig angesehen.“ . . .